

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde Haßloch (Friedhofsgebührensatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) zuletzt geändert durch § 6a und § 15 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben, für die Gestellung von Leistungen privatrechtliche Entgelte.
- (2) Die Sätze für Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebühren-/Entgeltschuldner

Schuldner sind:

1. Bei der Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Forderungen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Forderungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und privatrechtlichen Entgelten vom 16.12.2015 (bisherige Satzung) außer Kraft.

Haßloch, den 12.12.2024
Gemeindeverwaltung Haßloch

gez.
Tobias Meyer
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde Haßloch

vom 01.01.2024

Grabnutzungsgebühren

Nutzungsdauer 25 Jahre oder gemäß Einschrieb

		Verlängerung je Jahr	
<u>Wahlgräber</u>			
Einzelgrab	1.701 €	68,04	€
Doppelgrab	2.353 €	94,12	€
Dreiergrab	3.005 €	120,20	€
<u>Wahlgräber als Tiefgrab</u>			
Tiefgrab (2 Grabstellen)	2.245 €	89,80	€
Tiefgrab (4 Grabstellen)	3.331 €	133,24	€
<u>Wahlgräber in bevorzugter Lage</u>			
Einzelgrab	2.245 €	89,80	€
Doppelgrab	3.304 €	132,16	€
Dreiergrab	4.363 €	174,52	€
<u>Wahlgräber in Sonderlage</u>			
Einzelgrab	2.353 €	94,12	€
Doppelgrab	3.494 €	139,76	€
Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) Einzelgrab	934 €	37,36	€
Urnengrab (2 Urnen)	1.264 €	50,56	€
Urnenmauernische (2 Urnen)	3.286 €	131,44	€
Urnengrab in Sonderlage Rondell (4 Urnen)	1.421 €	56,84	€
Ruhepark (2 Urnen)	2.651 €	106,04	€
Einzelurnenstele in Urnenmauer	1.952 €		
Urnenhochbeet	2.096 €		
<u>Reihengräber</u>			
Reihengrab (Nutzungsdauer 20 J.)	1.013 €		
Urnengrab anonym (1 Urne) (Nutzungsdauer 20 J.)	1.585 €		
Ruhebaum (1 Urne) (Nutzungsdauer 20 J.)	1.452 €		

LeistungsentgelteSargbeisetzung mit Trauerfeier

Parkfriedhof Normalgrab	428 €
Parkfriedhof Tiefgrab 1. Belegung	513 €
Parkfriedhof Tiefgrab 2. Belegung	428 €
Bahnhofstraße Normalgrab	599 €

Kindergrab (bis 6 J.)	128 €
-----------------------	-------

Sargbeisetzung ohne Trauerfeier

Parkfriedhof Normalgrab	342 €
Parkfriedhof Tiefgrab 1. Belegung	428 €
Parkfriedhof Tiefgrab 2. Belegung	342 €
Bahnhofstraße Normalgrab	513 €

Trauerfeier ohne Sargbeisetzung

mit späterer Urnenbesetzung	214 €
	299 €

Trauerfeier ohne Sargbeisetzung

mit 4 Träger zum Leichenwagen	428 €
mit späterer Urnenbesetzung	299 €

Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	256 €
---------------------------------	-------

Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	171 €
----------------------------------	-------

Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	214 €
----------------------------------	-------

Grabschmuck zum Grab	147 €
----------------------	-------

Grabschmuck Abräumung	103 €
-----------------------	-------

incl. Grab einebnen ggf. Erde nachfüllen

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeier	517 €
Leichenzelle bis 96 Stunden	114 €
Leichenzelle je weiterer Tag	26 €
Aufbewahrung einer Urne bis zu 2 Wochen	29 €
Aufbewahrung einer Urne je weiterer Tag	1 €
Kühlzelle bis 96 Stunden	117 €
Kühlzelle je weiterer Tag	29 €
Sezierraum	146 €
Harmonium	3 €
Beschallungsanlage	3 €

Sonstige Gebühren

Vorherige Zustimmung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen	27 €
Erteilung einer Arbeitsgenehmigung für Gewerbetreibende	33 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	30 €
Umschreiben von Urkunden	24 €

Sofern die Leistungsentgelte gemäß § 4 der Friedhofsgebührensatzung als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten, erhöht sich das Entgelt um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.